



# MERKBLATT : VORSORGEVOLLMACHT

Dieses Merkblatt soll über wesentliche Fragen im Zusammenhang mit geeigneter Vorsorge durch Vollmachtserteilung unterrichten. Es ist mit Stand vom 21.05.2011 sorgfältig erarbeitet. Vorsorglich: Für etwaige Unrichtigkeiten oder missverständliche Formulierungen wird jedoch in keiner Weise gehaftet. Durch Aushändigung des Merkblatts allein wird ein Auftrag nicht begründet oder bestätigt.

**Was geschieht, wenn ich einmal "nicht mehr kann" ?** Unfall oder Krankheit können jeden treffen. Wer kann für mich handeln, wenn ich es nicht mehr selbst tun kann, zum Beispiel: für mich einer Operation zustimmen, einen Heimvertrag schließen, einen Gegenstand verkaufen, Post entgegennehmen ... ? Klare Antwort: Das können, entgegen oft anzutreffender gegenteiliger Meinung und Übung, (zum Beispiel) NICHT der Ehegatte und NICHT die Kinder, sondern NUR eine Person, der vorher eine ausdrückliche VOLLMACHT wirksam erteilt wurde, und auch dies nur, so weit diese Vollmacht reicht. Wenn und soweit keine Vollmacht vorliegt, muss das Betreuungsgericht nach Anhörung eines psychiatrischen Sachverständigen eine/n Betreuer/in bestellen, die/der die Rechte des Betroffenen im vorgeschriebenen Umfang wahrnimmt.

**Wer keine Betreuung will, muss frühzeitig eine Vollmacht erteilen.** Diese sollte weitreichend, am besten als unbedingte Generalvollmacht unter Einbeziehung persönlicher, ärztlicher und freiheitsbeschränkender Maßnahmen ausgestaltet sein, vor allem auch schwerer Eingriffe dieser Art gemäß §§ 1904 V, 1906 V BGB.

Folgende weiteren Fragen sollten in der Vollmachtsurkunde geregelt sein: Die Vollmacht sollte **jederzeit widerruflich** sein. Der Bevollmächtigte sollte, ggf. für besondere, oder auch von ihm im Einzelfall zu bestimmende Fälle, **Untervollmacht** erteilen dürfen, z.B. also einen Rechtsanwalt für den Vollmachtgeber bevollmächtigen können. Soll die Vollmacht mit dem Tode des Vollmachtgebers **erlöschen** oder soll sie für seine Erben jedenfalls so lange weitergelten, bis einer der Erben sie widerruft? (Im letzteren Falle kann bei öffentlich beglaubigter Vollmacht ein etwa sonst erforderlicher (teurer) Erbschein erspart werden, weil der Bevollmächtigte für die Erben, wer immer das auch sei, handeln kann.) Auch bei Widerruf/Erlöschen gilt die Vollmacht in besonderen Fällen zum Schutz des Rechtsverkehrs weiter.

Die Vollmacht sollte wegen der Vorschrift des § 181 BGB eine Bestimmung dazu enthalten, ob der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll, in Ausübung der Vollmacht namens des Vollmachtgebers ein Rechtsgeschäft auch mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu schließen, oder ob das nicht oder nur für bestimmte Geschäfte zulässig sein soll. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte dieser Punkt ausdrücklich geregelt werden. Das Gleiche gilt für die Frage, ob die Vollmacht, wie es der Begriff einer „General-„Vollmacht eigentlich besagt, auch ganz oder teilweise unentgeltliche Geschäfte ermöglichen soll; ggf. mit welchen Einschränkungen. Das Sicherheitsbedürfnis des Vollmachtgebers spricht dagegen, vorgenannte „**Insichgeschäfte**“ und **unentgeltliche Geschäfte** zu ermöglichen; die Leichtigkeit des Rechtsverkehrs spricht hingegen dafür. Einzelheiten hierzu würden das Merkblatt sprengen. Besonders hier, wie bei der Vollmacht generell, gilt der Satz: **Eine Vollmacht, erst recht eine so weitgehende General-Vorsorgevollmacht sollte man nur erteilen, wenn man der/dem Bevollmächtigten zu mindestens 100% vertraut – fehlt auch nur 1 Gran Vertrauen: Finger weg von der Vollmacht !**

Ggf. sollte klargestellt werden, dass die Vollmacht auch für ausländische Angelegenheiten gelten soll. Die Vollmacht sollte nur in Ausnahmefällen mehreren Personen gemeinschaftlich erteilt werden. (Grund: Kann eine von ihnen z.B. wegen zeitweiser Abwesenheit, nicht handeln, wäre kein Bevollmächtigter vorhanden, und es müsste ein Betreuer bestellt werden). Jede/r Bevollmächtigte sollte einzeln handeln können; ggf. kann er im Innenverhältnis gebunden werden, dass sie/er z.B. nur handeln soll, wenn ein anderer Bevollmächtigter nicht (rechtzeitig) zur Verfügung steht. Auch kann ihm auferlegt werden, sich mit anderen Personen abzustimmen. Das alles sollte aber nur für das „Innen“-Verhältnis zum Vollmachtgeber gelten.

Von Bedingungen oder sonstigen Einschränkungen der Vollmacht nach außen ist für den Regelfall abzuraten, jedenfalls für nicht klar und sofort nachweisbare Tatsachen. So könnte z.B. die Bevollmächtigung eines Kindes dadurch, dass der (zunächst bevollmächtigte) Ehegatte verstorben ist (aufschiebend) bedingt werden; der Tod kann beim Abschluss des Geschäftes leicht durch Sterbeurkunde nachgewiesen werden. Auch jeder Nichtjurist sieht hingegen, dass bei Bevollmächtigung für den Fall, dass eine andere Person die ihr erteilte Vollmacht (aus anderen Gründen als ihrem Tod) "nicht ausüben kann", dies kaum nachweisbar und deshalb ggf. eine Betreuung notwendig wäre.

In der Vollmacht sollten zur Verdeutlichung des Begriffs der (nach deutschem Recht) allumfassenden General-Vollmacht für Nichtjuristen wichtige Belange, die von der Vollmacht betroffen sind, beispielhaft ausdrücklich erwähnt werden; das erleichtert auch die Verwendung im Ausland.

Die Vollmachtsurkunde sollte eine Entbindung wichtiger Personen/Einrichtungen von der gesetzlichen oder vertraglichen **Schweigepflicht** gegenüber dem Bevollmächtigten enthalten.

Sie sollte weiter das bereits oben erwähnte sogenannte **Innenverhältnis** wenigstens grob regeln, also dem Bevollmächtigten sagen, in welchen Fällen und wie er von der Vollmacht Gebrauch machen soll. Hier können auch besondere Anordnungen, z.B. für den Krankheits- oder Pflegefall, aufgenommen werden.

Wir empfehlen, etwaige **Patientenverfügung** nicht in die Vollmachtsurkunde aufzunehmen, sondern ggf. separat zu errichten, jedoch in der Vollmachtsurkunde darauf hinzuweisen. (Grund: Die Patientenverfügung wird an einem anderen Ort als die Vollmachtsurkunde benötigt; im Übrigen kann sich ihr Inhalt ja nach den gesundheitlichen Gegebenheiten eher ändern als der sonstige Inhalt der Vollmacht.)

Es sollte hier, ebenso wie auch zusätzlich in der Patientenverfügung, klar erklärt werden, ob, ggf. unter welchen Bedingungen, man einer **Organentnahme** für Transplantationszwecke und/oder der inneren Leichenschau (**Obduktion**) zustimmt, oder ob man dem widerspricht. Zur „Organspende“ wird hier darauf hingewiesen, dass diese nach dem sogenannten „Hirntod“ erfolgt. Dieser Begriff ist aber irreführend: der nicht aufgeklärten Bevölkerung wird damit suggeriert, mit „Hirntod“ sei der wirkliche Tod gemeint, man schneide also die Organe aus einem toten Körper, aus einem Leichnam. **In Wirklichkeit aber ist der „hirntote“ Mensch nicht tot, also kein Leichnam, sondern ein Sterbender.** Aus einem toten Körper könnte man keine lebenden Organe entnehmen, wie sie für die Transplantation benötigt werden. Der Öffentlichkeit von interessierten Seiten bewusst verschwiegene Einzelheiten zu dieser Problematik können unserem **MERKBLATT : aufgeklärte(!) Organspende** entnommen werden. Auch im Internet kann man sich eigenverantwortlich durch Eingabe der Begriffe „Hirntod Aufklärung“ in eine Suchmaschine informieren. Jede/r muss nach vollständiger Information über Begriff und Bedeutung des sog. „Hirntods“ und aller Vorgänge vor, bei und nach der Explantation entscheiden, ob er sich in der Lage sieht, seinen sterbenden Körper, bevor er ein Leichnam geworden ist, für die Entnahme von Organen und/oder Geweben zur Verfügung zu stellen.

**In jedem Fall sollte ein der Organentnahme Zustimmungswilliger zur Bedingung machen:**

- A. **Die zuverlässige Feststellung des endgültigen, nicht behebbaaren vollständigen Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms (sog. „Hirntod“) durch SPECT-Diagnostik (Single-Photon-Emissions-Computer-Tomographie), KEIN „Apnoe“-Test !**
- B. **Zur sicheren Vermeidung von Schmerzen: Gabe eine Vollnarkose, genau wie sie bei einer vergleichbar schweren Operation gegeben würde.**
- C. **Es kann auch bestimmt werden, nur bestimmte Organe/Gewebe zu entnehmen, sowie:**
- D. **ob dies NUR für Zwecke der Transplantation oder ob Körper/Organe/Gewebe auch für sonstige Anwendungen, insbesondere wissenschaftliche Untersuchungen, verwendet werden dürfen.**

**Wer Organentnahme NICHT will**, sollte eine ausdrückliche **Widerspruchs-Erklärung** bei seinen Ausweispapieren stets mit sich führen, besonders für den Fall, dass es zu Unfall/Erkrankung in einem Land kommen sollte, das eine Widerspruchslösung kennt (Landessprache beachten!) oder falls diese etwa künftig in Deutschland eingeführt werden sollte. Ggf. kommt auch Eintragung in ein Widerspruchsregister des jeweiligen Landes in Betracht. Rechtzeitige Information über die jeweilige Rechtslage ist zu empfehlen.

**Die Vollmacht sollte schriftlich erteilt und mit Unterschriftsbeglaubigung versehen sein.**

Problem bei jeder Vollmacht ist es, sicherzustellen, dass von ihr nicht unrechtmäßig oder vorzeitig Gebrauch gemacht wird. Dies geschieht am besten dadurch, dass die Vollmacht inhaltlich auf den Urkundsbesitz beschränkt, und diese nur zur Verfügung gestellt wird, wenn sie wirklich benötigt wird. Wer sich nicht zu einer Vollmacht entschließen kann, sollte wenigstens durch eine schriftliche "Betreuungsverfügung" sicherstellen, dass als Betreuer/in nur eine solche Person bestellt wird, zu der ein Vertrauensverhältnis besteht oder auch, dass bestimmte Personen als Betreuer ausgeschlossen werden. Angesichts der weit reichenden Bedeutung einer solchen Vollmacht ist dringend zu raten, diese nur nach fundierter Beratung durch einen fachkundigen Rechtsanwalt zu erstellen. Schließlich räumt der Vollmachtgeber damit einem Anderen die Verfügungsmacht über seine gesamtes Vermögen und seine wichtigsten persönlichen Belange ein! Leider erweisen sich viele umlaufenden Formulierungsvorschläge als falsch oder unzureichend.